

III- 19

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Z1.43.052-2b/70

Reichsbank G. 1. 1970
Kontrolle des Präsidenten
der Nationalversammlung
Zl. 533-NR/70
Bl. 2
Einget. 10. JUL. 70

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung
vom 16. Juni 1970 beehtet sich das Bundeskanzleramt,
in der Anlage den

Bericht an den Nationalrat über die
Empfehlung (Nr.132) betreffend die
Verbesserung der Lebens- und Arbeits-
bedingungen von Pächtern, Teilpächtern
und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher
Arbeitskräfte

mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Bericht im
Sinne des darin enthaltenen Antrages dem Nationalrat
vorzulegen.

10. Juli 1970
Für den Bundeskanzler:

Blg.

i. V. Neuner

Bericht an den Nationalrat

A. Vorbemerkungen

Die Allegemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 5. Juni 1968 in Genf zu ihrer 52. Tagung zusammengetreten ist, hat das nachstehend angeführte internationale Instrument angenommen:

Empfehlung (Nr. 132) betreffend die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Pächtern, Teinpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte.

Der amtliche deutsche Wortlaut der vorangeführten internationalen Urkunde ist in der Anlage beigeschlossen.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation ist gemäß Artikel 19 der Verfassung der Organisation verpflichtet, die anlässlich der Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen internationalen Instrumente den zuständigen Stellen im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

- 2 -

B. Die internationale Urkunde

In der Empfehlung wird einleitend der Geltungsbereich abgesteckt, und zwar gilt sie für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die einen festen Pachtzins in Form von Bargeld, Naturalien, Arbeit oder in einer Verbindung dieser Formen leisten, oder einen Pachtzins in Form von Naturalien leisten, der in einem vereinbarten Anteil am Ertrag besteht, oder durch einen Anteil am Ertrag entlohnt werden, soweit sie nicht von der für Lohnempfänger geltenden Gesetzgebung erfaßt sind. Jedoch gilt die Empfehlung nur dann für die genannten Arbeitskräfte, wenn sie das Land selbst oder mit Hilfe ihrer Familienangehörigen bestellen oder - innerhalb der von der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Grenzen - die Hilfe anderer Personen in Anspruch nehmen.

In einem Abschnitt über die Ziele der Empfehlung werden als solche die Hebung der Wohlfahrt, die Gewährleistung der Sicherheit der Arbeit und des Lebensunterhaltes der Pächter, die Übertragung der Hauptverantwortung für die Verwaltung der Pachtgüter an die Pächter, die Erleichterung des Zuganges der Pächter zu Grund und Boden und die Schaffung und Entwicklung von Interessenvertretungen der Pächter und der Grundeigentümer angeführt.

Das Kernstück der Empfehlung ist der Abschnitt über die Durchführungsmethoden. Dieser

- 3 -

- 3 -

Abschnitt enthält eine Reihe von Anregungen zu Maßnahmen zur Durchsetzung der Ziele der Urkunde. So werden Bestimmungen bezüglich des Pachtzinses, hinsichtlich eines Verbotes der Auferlegung persönlicher Dienstleistungen, Regelungen über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung des Pachtvertrages, ferner Bestimmungen über ein Vorkaufsrecht über die durch den Pächter am Pachtgut vorgenommenen Verbesserungen und über die Wohnmöglichkeiten der Pächter empfohlen.

Schließlich enthält die Empfehlung Anregungen zu ergänzenden Maßnahmen wie der Ermutigung zur Gründung von Genossenschaften, der Gewährung billiger Kredite, der Eröffnung von Bildungsmöglichkeiten, der Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Lande, des Ausbaues der Systeme der Sozialen Sicherheit, der Ermöglichung der Teilnahme an Entwicklungsprogrammen für die ländlichen Gebiete und des Schutzes von Einkommensverlusten infolge von Naturkatastrophen und dergleichen.

Zur Frage der Durchführung der Empfehlung Nr. 132 wurden die Stellungnahmen aller Dienststellen des Bundes und der Länder, von denen angenommen wurde, daß sie an einer Durchführung interessiert bzw. die Frage der Durchführung in ihre Zuständigkeit fallen könnte, sowie der maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber eingeholt.

- 4 -

- 4 -

Ganz allgemein ist festzustellen, daß die Bedeutung des Pachtwesens in Österreich nach anderen Gesichtspunkten zu beurteilen ist als es den Gegenstand der Empfehlung bildet. Die gegenständliche Empfehlung mit ihren Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Pächtern ist vor allem auf die Entwicklungsländer und auf Staaten mit ausgedehntem Fcudalbesitz, kaum aber auf die österreichischen Verhältnisse abgestellt. Während in den in Entwicklung begriffenen Ländern das Institut der Teilpacht und die persönliche Abhängigkeit des Pächters vom Verpächter noch von größerer Bedeutung ist, gelten die Pächter landwirtschaftlich genutzten Bodens in Österreich als selbständige Unternehmer und haben auch eine entsprechende selbständige Stellung gesichert. Die Zahl jener Pachtverhältnisse, die die eigentliche Existenz der Pächterfamilien darstellen, nimmt in Österreich immer mehr ab, lediglich die Zupachtung von Grundstücken zu schon bestehenden Höfen ist stark im Zunehmen begriffen. Örtlich kommt dem Schutz der Pächter aber noch immer große Bedeutung zu. Das gilt z.B. für den Wiener Gartenbau, von dessen rund 1.100 Betrieben 67 % Pachtflächen im Rahmen ihres Betriebes bewirtschaftet und 33 % dieser Betriebe überhaupt nur auf Pachtflächen geführt werden. Angesichts der Produktionsleistung, des investierten Kapitals und der damit verbundenen Familienexistenzen und Arbeitsplätze erscheint der Pächterschutz notwendig.

- 5 -

- 5 -

Die Rechte der Pächter sind in Österreich durch Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB, §§ 1090 bis 1150) sowie durch das mit 1. Jänner 1970 in Kraft getretene Landpachtgesetz, BGBl. Nr. 451/1969, gewahrt. Das Landpachtgesetz trägt einerseits dem in der österreichischen Rechtsordnung vorherrschenden Gedanken der Vertragsfreiheit und damit der Bodenmobilität Rechnung, schränkt andererseits diese Vertragsfreiheit aber insoweit ein, als es zur Sicherung des Arbeitserfolges des Pächters und der Förderung rationeller und fortschrittlicher Bewirtschaftungsmethoden notwendig erscheint. Durch die genannten Vorschriften erscheinen die Vorschläge und Anregungen der Empfehlung weitestgehend erfüllt.

Was den in den Absätzen 1 bis 3 der Empfehlung abgesteckten Geltungsbereich der Urkunde betrifft, ergibt sich aus dem Aufbau und dem Inhalt der Urkunde klar, daß sie nur auf jene Personen Anwendung finden soll, die überwiegend vom Ertrag der gepachteten Grundstücke leben. Auf geringfügige Zupachtungen von Selbstständigen oder Unselbstständigen finden die Vorschläge der Empfehlung jedoch kaum Anwendung. In Österreich leistet die überwiegende Zahl der Pächter den Pachtzins in Bargeld; es kommen also für Österreich die in der Empfehlung vorgesehenen Vorschläge betreffend die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Pächter vorwiegend nur für die unter Absatz 1, Unterabsatz 1, lit. a) fallenden Personen in Betracht.

- 6 -

- 6 -

In den Absätzen 4 bis 8 der Empfehlung sind die Hauptziele der Urkunde zusammengestellt.

Was das Ziel der Hebung der Wohlfahrt der Pächter betrifft, so sind hier vor allem die Maßnahmen auf dem Gebiete der Sozialversicherung hervorzuheben. Im Zuge der Ausdehnung des Systems der sozialen Sicherheit auf alle Bevölkerungskreise genüßen auch die Pächter in Österreich einen entsprechenden Schutz im Falle von Krankheit, Unfall und Alter, auf den im Bericht zu Absatz 24 der Empfehlung noch näher eingegangen wird.

Was die Sicherheit der Arbeit und des Lebensunterhaltes der Pächter betrifft, so schen die §§ 5 ff Landpachtgesetz einerseits die Möglichkeit der Verlängerung des Landpachtvertrages im Rahmen bestimmter Richtpachtzeiten und andererseits der § 16 Sonderregelungen für Altpachtverträge vor, die am 1. Juli 1969 durch mindestens 10 Jahre bestanden haben.

Die Dauer der Richtpachtzeiten richtet sich einerseits nach der Kulturgattung und andererseits nach der Betriebsform. Nach gleichen Grundsätzen sind auch die Zeiträume für die jeweilige Verlängerungsfrist gestaffelt. Hierdurch wird sichergestellt, daß dem Pächter auch bei der Anwendung rationeller und fortschrittlicher Bewirtschaftungsmethoden und/oder den für eine intensive Bodenbewirtschaftung erforderlichen langfristigen Planungen die Früchte seiner Bemühungen zugute

- 7 -

- 7 -

kommen. Die Sondervorschriften des § 16 gehen von der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Pächters aus.

Der in Absatz 5 enthaltene Vorschlag, daß dem Pächter die Hauptverantwortung für die Bewirtschaftung des Pachtobjektes zukommen sollte, ist in Österreich voll verwirklicht.

Ebenso ist die Anregung des Absatzes 6 der Empfehlung, Erleichterung des Zuganges zu Grund und Boden, in Österreich erfüllt. Durch die Grundverkehrsgesetze wird die Möglichkeit des Erwerbes land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens für Nichtlandwirte eingeschränkt. Daraus ergibt sich, daß dem Pächter, der dem Kreis der Landwirte im Sinne der Grundverkehrsgesetze zuzählen ist, implizite eine bessere Stellung kommt als den Nichtlandwirten. Eine Regelung, die zweifellos diesem Absatz der Empfehlung entspricht, enthält das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967, das die Umwandlung von Pacht in Eigentum als Siedlungsmaßnahme erklärt, die geeignet ist, zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger bäuerlicher Familienbetriebe beizutragen. Die Aufnahme dieses Tatbestandes in das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz ermöglicht - wenn auch auf freiwilliger Grundlage - eine Förderung durch die Länder. Dazu treten Beihilfen und Kredite im Rahmen der Förderungstätigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

- 8 -

- 8 -

Nit Rücksicht auf die geringe Zahl von Pächtern bestehen in Österreich zwar keine eigenen Interessenvertretungen für Pächter; die Interessen dieser Personengruppe werden jedoch von den Landwirtschaftskammern in entsprechender Weise wahrgenommen.

Was die Anregung eines Agrarreformplanes betrifft, muß ebenfalls auf das bereits erwähnte Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz und dessen Ausführungsgesetze verwiesen werden.

Die in den Absätzen 9 bis 20 der Empfehlung aufgezählten Maßnahmen zur Durchsetzung der Ziele der Urkunde stehen mit der österreichischen Rechtslage nicht in Widerspruch.

Gemäß § 4 Landpachtgesetz soll der Pachtzins angemessen sein. Als angemessen gilt der Pachtzins, der von dem bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes erzielbaren Ertrag beiden Vertragsteilen den Anteil sichert, der dem Wert der zur Erzielung dieses Ertrages notwendigen beiderseitigen Leistungen entspricht; dabei sind insbesondere die Vertragsdauer, der Wert des Pachtgegenstandes nach Art, Beschaffenheit und örtlicher Nachfrage, der Wert der beiderseits beigestellten Anlagen und Betriebsmittel sowie die sonst notwendigen beiderseitigen Leistungen, Aufwendungen und Kosten zu berücksichtigen. Entscheidungen über den Pachtzins können nach § 11 des Landpachtgesetzes dann erwirkt werden, wenn der vom Pächter zu entrichtende Pachtzins so hoch ist,

- 9 -

daß der den bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes erzielbaren Ertrag übersteigt oder wenn er vom angemessenen Pachtzins um mehr als die Hälfte abweicht. Überdies ist nach § 1104 ABGB kein Pachtzins zu entrichten, wenn der Pachtgegenstand wegen außerordentlicher Zufälle oder wegen gänzlichen Mißwuchses gar nicht gebraucht oder benutzt werden konnte.

Da die Nachfrage nach den Pachtgrund in weiten Teilen des Bundesgebietes geringer ist, als die vorhandenen Pachtmöglichkeiten, besteht keine Gefahr der Ausbeutung der Pächter. Zu persönlichen Dienstleistungen im Sinne der Urkunde kann in Österreich niemand genötigt werden.

Die Einhaltung der Verträge wird durch die Rechtsordnung garantiert und kann, gleich wie andere obligatorische Verpflichtungen, erzwungen werden.

Zu Vollzichung des Landpachtgesetzes sind die örtlich zuständigen Außerstreitgerichte berufen. Über Fragen, deren Beurteilung die Kenntnis landwirtschaftlicher Verhältnisse erfordert, hat das Außerstreitgericht eine Stellungnahme der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer einzuholen. Darüberhinaus ist die Einholung weiterer Sachverständigengutachten möglich.

Der Anregung des Absatzes 13 auf Zugleichung der Interessenverbände oder der Vertreter des betroffenen Personenkreises wird durch die

- 10 -

Landwirtschaftskammern Rechnung getragen.

Die Schriftform des Pachtvertrages (die auch in der Urkunde nicht zwingend vorgesehen ist) ist in Österreich allgemein üblich. Soferne in den Verträgen entsprechende Bestimmungen fehlen, sind subsidiär die Bestimmungen des ABGB, heranzuziehen. Zwingende Rechtsvorschriften, auf die nicht verzichtet werden kann, enthält das ABGB. nur in beschränktem Umfange, wie z.B., daß der Bestandnehmer für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Bestandgegenstandes von der Leistung des Bestandzinses befreit ist, oder falls der Bestandgegenstand den bedungenen Gebrauch ohne Verschulden des Bestandnehmers nicht mehr sichert, vom Vertrag zurücktreten kann.

Die Pachtverträge werden in der Regel von rechtskundigen Personen verfaßt. Auch wenn dies nicht der Fall ist, sind die Verträge im allgemeinen rechtlich einwandfrei und enthalten klare Bestimmungen über die wesentlichen Vertragspunkte.

Den Anregungen der Absätze 14 und 15 ist in Österreich größtenteils Rechnung getragen.

Was den Absatz 16 der Empfehlung betrifft, so ist eine vorzeitige Auflösung des Pachtvertrages durch den Verpächter nur zulässig, wenn der Pächter von der Sache einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder nach geschehener Einmahnung mit der Bezahlung des Zinses dergestalt säumig ist, daß er mit Ablauf des Termines den rückständigen Pachtzins nicht vollständig entrichtet hat (§ 1118 ABGB.).

- 11 -

- 11 -

Die in Absatz 16 enthaltene Anregung, dem Pächter ein Vorkaufsrecht einzuräumen, ist nicht erfüllt. Die Einräumung eines Vorkaufsrechtes wird von den zuständigen Stellen als nicht zweckmäßig erachtet, weil ein hinreichender Schutz vor Umgehungs geschäften fehlt. Überdies würde durch ein derartiges Recht wesentlich in das Eigentumsrecht des Verpächters eingegriffen werden, was unter Umständen den Abschluß von Pachtverhältnissen erheblich erschweren würde.

Bezüglich des Ersatzes von Aufwendungen im Sinne des Absatzes 17 der Empfehlung, die die Pächter ohne Zustimmung der Grundeigentümer gemacht hatten, gelten die Bestimmungen des § 1097 ABGB. Der Ersatz ist spätestens 6 Monate nach Ablauf des Pachtverhältnisses geltend zu machen.

Der Vorschlag des Absatzes 18 der Empfehlung, wonach die Wohnungen der Pächter den Normen der Menschenwürde zu entsprechen haben, ist in Österreich verwirklicht.

Da die Pächter in Österreich bereits die Hauptverantwortung für die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens besitzen, ist Absatz 19 der Empfehlung für Österreich bedeutungslos.

Zur Anregung des Absatzes 20 der Empfehlung ist zu bemerken, daß in Österreich grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Pachtverhältnisse ins Grundbuch einzutragen, wenn der Verpächter hiezu im Pachtvertrag sein Einverständnis erklärt. Diese

- 12 -

- 12 -

Eintragungen sind jedoch entgegen den Bestimmungen der Empfehlung weder obligatorisch noch unentgeltlich. Es besteht aber für eine zwingende Anordnung der Intabulation von Pachtverträgen in Österreich kein Bedürfnis. Überdies würde dadurch der Grundbuchstand sehr unübersichtlich werden.

Die Pächter können sich an Genossenschaften, Vereinen und anderen in der Landwirtschaft üblichen Organisationen in gleicher Weise beteiligen wie Eigentümer. Für eigene Organisationsformen der Pächter besteht kein Bedarf.

Zu den Anregungen über Kredite, wie sie in Absatz 22 der Empfehlung enthalten sind, ist auf die von der öffentlichen Hand den Pächtern gewährten Kredite für den Ankauf von Maschinen sowie für den Eigentumserwerb an Grund und Boden hinzuweisen. In diesem Zusammenhang müssen auch die sogenannten Agrarinvestitionskredite hervorgehoben werden, für die der Bund eine 50%-ige Ausfallshaftung übernimmt und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen Zinsenzuschuß von 4 3/8 % bis 6 3/8 % leistet.

Der Vorschlag des Absatzes 23 der Empfehlung ist in Österreich erfüllt, da sämtliche Einrichtungen zur beruflichen Weiterbildung den Pächtern in gleicher Weise wie den Eigentümern von landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung stehen. Da der Berufsausbildung große Bedeutung zugemessen wird, erhalten die Teilnehmer an Kursen und Lehrgängen Beihilfen.

- 13 -

Der Anregung des Absatzes 24, lit. b der Empfehlung wird durch die Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, Rechnung getragen.

Was die bereits an anderer Stelle kurz erwähnten Maßnahmen auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit betrifft, dürfen diese nunmehr näher ausgeführt werden. In Österreich genießen Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeit- gesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird,

1. Krankenversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965. Voraussetzung ist, daß der für die gesamte bewirtschaftete Fläche für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag mindestens S 20,-- beträgt oder der Betreffende seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreitet; der Versicherungsschutz umfaßt auch die Angehörigen der Betriebsführer;
2. Versicherungsschutz für die Versicherungsfälle des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder des Todes nach den Bestimmungen des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957 in der geltenden Fassung. Die nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen haben den Charakter von Zuschußleistungen und sind darauf aufgebaut, daß der notwendigste Lebens-

- 14 -

bedarf durch ein Ausgedinge gedeckt wird. Da Pächter jedoch nie in den Genuß eines Ausgedinges kommen, konnte diese Form der Altersversicherung nicht als zufriedenstellend angesehen werden. Abhilfe brachte das vor kurzem vom Parlament verabschiedete Bauern-Pensions-Versicherungsgesetz, BGBL. Nr. 28/1970, welches das System der Zuschußrentenversicherung ablöst. Die Leistungen nach diesem Gesetz entsprechen einer vollen Altersversorgung. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Jänner 1971 werden auch die Pächter in den Genuß einer vollen Alterssicherung kommen.

3. Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Dieses Gesetz sieht Leistungen im Falle einer durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung des Versicherten vor.

Der von der Urkunde geforderte Schutz der Pächter durch angemessene Systeme der sozialen Sicherheit ist demnach in Österreich gegeben.

Im Sinne der Anregung des Absatzes 26 der Empfehlung bestehen in Österreich ausreichende Versicherungssysteme gegen das Risiko von Einkommensverlusten infolge von Naturkatastrophen, die zum Teil (z.B. Hagelversicherung) von der öffentlichen Hand durch Gewährung von Zuschüssen zu den Prämien gefördert werden. Zur zusätzlichen Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen

- 15 -

- 15 -

Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden sowie zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden wurde durch das Katastrophenfondsgesetz vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207, ein Katastrophenfonds geschaffen.

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom~~16. Juni 1970~~.... beschlossen, den Bericht über die Empfehlung (Nr. 132) betreffend die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Pächtern, Teilpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte zur Kenntnis zu nehmen, die beteiligten Bundesminister einzuladen, bei künftigen Maßnahmen auf dem gegenständlichen Rechtsgebiete die Berücksichtigung der vorliegenden Empfehlung, insofern und insoweit dies notwendig und zweckmäßig ist, in Betracht zu ziehen und den angeschlossenen Bericht dem Nationalrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Bundesregierung stellt daher den

A n t r a g ,
=====

der Nationalrat wolle den Bericht über die Empfehlung (Nr. 132) betreffend die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Pächtern, Teilpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte zur Kenntnis nehmen.

EMPFEHLUNG (Nr. 132) BETREFFEND DIE VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN VON PÄCHTERN, TEILPÄCHTERN UND ÄHNLICHEN GRUPPEN LANDWIRTSCHAFTLICHER ARBEITSKRÄFTE

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf

einberufen wurde und am 5. Juni 1968 zu ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Pächtern, Teilpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz ist der Ansicht, daß diese Anträge nur einen Aspekt des Problems der Agrarreform bilden und in diesen weiteren Zusammenhang gestellt werden müssen;

stellt fest, daß die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft, in Entschließungen des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen aufgefordert wurden, allen Aspekten der Agrarreform größere Beachtung zu schenken;

stellt weiter fest, daß es für den Erfolg von Maßnahmen in bezug auf die sehr verschiedenartigen Aspekte

- 2 -

der Agrarreform wesentlich ist, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen aufrechtzuerhalten, insbesondere mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft, deren wesentliche Rolle in bezug auf die Agrarreform vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen anerkannt worden ist;

nimmt zur Kenntnis, daß die folgenden Normen daher in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft ausgearbeitet wurden und daß zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Koordinierung weiterhin eine Zusammenarbeit stattfinden wird, um die Durchführung dieser Normen zu fördern und sicherzustellen;

stellt insbesondere fest, daß alle Berichte, die von den Mitgliedern gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorgelegt werden, den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden sollen, um es ihnen zu ermöglichen, diese Berichte bei ihrer eigenen Arbeit hinsichtlich der Agrarreform und in Berichten über den Fortschritt der Agrarreform, die gegebenenfalls vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen angefordert werden, zu berücksichtigen.

Die Konferenz nimmt heute, am 25. Juni 1968, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Pächter und Teilpächter, 1968, bezeichnet wird.

- 3 -

- 3 -

I. Geltungsbereich

1. (1) Diese Empfehlung gilt für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die

- a) einen festen Pachtzins in Form von Bargeld, Naturalien, Arbeit oder in einer Verbindung dieser Formen leisten,
- b) einen Pachtzins in Form von Naturalien leisten, der in einem vereinbarten Anteil am Ertrag besteht,
- c) durch einen Anteil am Ertrag entlohnt werden, soweit sie nicht von der für Lohnempfänger geltenden Gesetzgebung erfaßt sind,

soweit sie das Land selbst oder mit Hilfe ihrer Familienangehörigen bestellen oder, innerhalb der von der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Grenzen, die Hilfe anderer Personen in Anspruch nehmen.

(2) Diese Arbeitskräfte werden im folgenden als "Pächter, Teinpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte" bezeichnet.

2. Diese Empfehlung gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, bei denen das Arbeitsentgelt in einem festen Lohn besteht.

3. Die Bestimmungen dieser Empfehlung, die sich auf "Grundeigentümer" beziehen, gelten für jede Person, mit der eine von der Empfehlung erfaßte Arbeitskraft ein Pacht-, Teinpacht- oder ähnliches Vertragsverhältnis eingeht, gleichgültig ob diese Person der Grundeigentümer, ein Vertreter des Grundeigentümers oder irgendeine andere Person ist, die ermächtigt ist, das betreffende Vertragsverhältnis einzugehen.

- 4 -

II. Ziele

4. Es sollte ein Ziel der Wirtschafts- und Sozialpolitik sein, die Wohlfahrt der Pächter, Teinpächter und ähnlicher Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte fortschreitend und andauernd zu heben und ihnen die größtmögliche Beständigkeit und Sicherheit der Arbeit und des Lebensunterhaltes zu gewährleisten; dabei sollte auf die Notwendigkeit der Anwendung guter Bewirtschaftungsmethoden und einer wirksamen Nutzung der natürlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des betreffenden Landes Bedacht genommen werden.

5. Die Mitglieder sollten, ohne die wesentlichen Rechte der Grundeigentümer zu beeinträchtigen, durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, daß die Pächter, Teinpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte die Hauptverantwortung für die Verwaltung ihrer Pachtgüter selbst tragen; sie sollten ihnen die dazu erforderliche Hilfe gewähren und darüber wachen, daß die Hilfsquellen bestmöglich genutzt und ordentlich erhalten werden.

6. In Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß landwirtschaftliche Arbeitskräfte aller Gruppen Zugang zu Grund und Boden haben sollen, sollten, wenn dies der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung entspricht, Maßnahmen getroffen werden, um den Pächtern, Teinpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte den Zugang zu Grund und Boden zu erleichtern.

7. Die Schaffung und Entwicklung von Interessenverbänden der Pächter, Teinpächter und ähnlicher Gruppen

- 5 -

landwirtschaftlicher Arbeitskräfte sowie von Interessenverbänden der Grundeigentümer auf freiwilliger Grundlage sollte ermutigt und erleichtert werden.

8. Es sollte anerkannt werden, daß alle in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der in den Absätzen 4 bis 7 aufgestellten Ziele wirksamer wären, wenn sie in einen umfassenden, sich auf das ganze Land erstreckenden Agrarreformplan eingegliedert würden.

III. Durchführungsmethoden

9. Können die vorstehenden und insbesondere die in Absatz 4 bezeichneten Ziele der Agrarpolitik auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung über die Grundbesitzverhältnisse oder der Arbeitsgesetzgebung nicht in zufriedenstellender Weise erreicht werden, so sollte diese Gesetzgebung nach Anhörung der beteiligten Verbände oder, wenn keine solchen bestehen, nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Personen abgeändert oder eine besondere Gesetzgebung geschaffen werden.

10. Es sollten Maßnahmen getroffen und den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechende Verfahren vorgesehen werden, um

- a) zu gewährleisten, daß der Pachtzins so bemessen wird, daß er
 - i) dem Bewirtschafter eine Lebenshaltung ermöglicht, die mit der Menschenwürde vereinbar ist;
 - ii) jeder der beteiligten Parteien einen gerechten und angemessenen Erlös sichert;

- 6 -

- iii) eine fortschrittliche Bewirtschaftung begünstigt;
- b) den Mindestanteil am Ertrag festzusetzen, der den in Absatz 1 (1) c) erwähnten Personen zusteht;
- c) unter gewissen Umständen, z.B. bei erheblichen Schwankungen des Bodenwertes, der Erträge und der Preise, eine Anpassung des Pachtzinses vorzunehmen;
- d) die Zahlung des Pachtzinses zu stunden und diesen, falls die Umstände es erfordern, herabzusetzen, wenn das Pachtgut von einer Mißernte oder anderen Katastrophen betroffen wird, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind und die der Pächter, Teelpächter oder Angehörige ähnlicher Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte nicht vorausschien oder verhindern konnte.

11. Geeignete Vorkehrungen sollten getroffen werden, um die Pächter, Teelpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte dagegen zu schützen, daß ihnen von den Grundeigentümern persönliche Dienstleistungen in irgendeiner Form, ob gegen Bezahlung oder nicht, auferlegt werden; jeder Versuch, solche Dienstleistungen aufzuerlegen, sollte angemessene, von der zuständigen Stelle festzusetzende Zwangsmaßnahmen zur Folge haben.

12. Geeignete, den innerstaatlichen Verhältnissen angepaßte Einrichtungen und Verfahren sollten vorhanden sein, um

- a) die Einhaltung der Gesetzgebung, der Regelungen, der Verträge und üblichen Abmachungen sicherzustellen, die das Wohl der Pächter, Teelpächter, und ähnlicher Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte fördern, deren Unternehmungsgeist anregen und deren Schutz gewährleisten;

b) Streitigkeiten zwischen Grundeigentümern auf der einen und Pächtern, Teilpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte auf der anderen Seite rasch und mit möglichst geringen Kosten beizulegen.

13. Die Interessenverbände der Pächter, Teilpächter und ähnlicher Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte und die Interessenverbände der Grundeigentümer oder, wenn keine solchen Verbände bestehen, die Vertreter der beteiligten Personen sollten zu den in den Absätzen 10 und 12 erwähnten Einrichtungen und Verfahren und zur Prüfung der in Absatz 14 (1) a) und Absatz 15 erwähnten Verträge zugezogen werden.

14. (1) Die Verträge, welche die Beziehungen zwischen den Grundeigentümern auf der einen und den Pächtern, Teilpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte auf der anderen Seite regeln, sollten

- a) vorzugsweise schriftlich abgefaßt werden oder mit einem von der zuständigen Stelle aufgesetzten Mustervertrag übereinstimmen;
- b) in vorgeschriebener Form und - um sicherzustellen, daß die Pächter, Teilpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte die Vertragsbestimmungen richtig verstanden haben - unter Bedingungen abgeschlossen werden, die eine angemessene Überwachung durch die zuständige Stelle gewährleisten;
- c) eine ausreichende Geltungsdauer haben und eine Bestimmung über eine stillschweigende Verlängerung enthalten, so daß sie die Sicherheit des Besitzes gewährleisten und guten Bewirtschaftungsmethoden förderlich sind.

(2) Den Grundeigentümern sollte untersagt werden, für das Eingehen oder die Verlängerung des Vertrags besondere Leistungen in Geld oder Naturalien oder in anderer Form zu fordern; jeder Versuch, solche Leistungen zu fordern, sollte angemessene, von der zuständigen Stelle festzusetzende Zwangsmaßnahmen zur Folge haben.

15. (1) Jeder Vertrag sollte alle Angaben enthalten, die in Verbindung mit der einschlägigen Gesetzgebung zur Bestimmung der Rechte und Pflichten der Parteien notwendig sein können.

(2) Der Vertrag sollte auf jeden Fall folgende Angaben enthalten:

- a) die Namen der Parteien sowie alle anderen zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Angaben;
- b) eine Beschreibung des Pachtgutes mit einem Inventar;
- c) den Pachtzins oder das dem Bewirtschafter für seine Arbeit zustehende Entgelt sowie die Art der Zahlung in beiden Fällen.

(3) Der Vertrag sollte ferner folgende Angaben enthalten, soweit sie von der Gesetzgebung nicht ausreichend geregelt sind:

- a) die Geltungsdauer des Vertrags und die Art ihrer Berechnung;
- b) Bestimmungen über die Verlängerung, die vorzeitige Beendigung und den Ablauf des Vertrags und gegebenenfalls über die Abtretung des Vertrags und das Unterverpachtungsrecht;
- c) die Festlegung der Arten von Ausbesserungsarbeiten, für die jede der beiden Parteien aufzukommen hat;

- d) die Rechte und Pflichten der Parteien in bezug auf die Produktionskosten, den Ertrag des Pachtgutes und seine Verwendung;
- e) das Recht auf Entschädigung, wie in Absatz 17 vorgesehen, für die vom Bewirtschafter während der Laufzeit des Vertrags auf dem Pachtgut vorgenommenen Verbesserungen;
- f) das Recht auf Entschädigung, wie in Absatz 16(4) vorgesehen, für den erlittenen Schaden im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrags durch den Grundeigentümer;
- g) die Rechte und Pflichten der Parteien in bezug auf die Beschädigung von Gebäuden oder Ausrüstung;
- h) Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten;
- i) Maßnahmen im Fall des Todes des Bewirtschafters;
- j) Bestimmungen zum Schutz der Rechte der Parteien hinsichtlich mineralischer Bodenschätze, Wasser und anderer zum Pachtgut gehöriger Hilfsquellen.

(4) Falls angebracht, sollte der Vertrag ferner alle Angaben enthalten in bezug auf

- a) die Methoden, die anzuwenden sind, um eine geeignete Bewirtschaftung des Pachtgutes und eine gute Verwendung der Hilfsquellen zu gewährleisten;
- b) die vom Grundeigentümer bereitzustellenden Einrichtungen, z.B. Wohngelegenheiten und andere Erleichterungen;
- c) die Versicherung gegen landwirtschaftliche und andere Risiken sowie die Aufteilung der Versicherungskosten.

16. (1) Das Recht des Grundcigentümers auf vorzeitige Beendigung des Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist sollte auf Fälle beschränkt werden, die von der Gesetzgebung vorgesehen sind, z.B. schlechte Bewirtschaftung durch den Inhaber oder Wiederinbesitznahme des Pachtgutes durch den Eigentümer zu Zwecken, die von der zuständigen Stelle als berechtigt erachtet werden.

(2) Wird der Vertrag auf diese Weise beendet, so sollte den Pächtern, Teilpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte nach ihrer Wahl entweder eine ausreichende Frist für die Einbringung ihrer Ernte oder eine angemessene Entschädigung an deren Stelle gewährt werden.

(3) Im Fall der Veräußerung des Pachtgutes durch den Grundeigentümer sollten die Pächter, Teilpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte davon frühzeitig genug schriftlich verständigt werden. Sofern sie ihr Pachtgut während einer bestimmten Zahl von Jahren in zufriedenstellender Weise bewirtschaftet haben, sollten sie das Vorkaufsrecht haben.

(4) Pächter, Teilpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte sollten Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden haben, wenn der Vertrag vom Grundeigentümer aus anderen Gründen als wegen Nichterfüllung der von ihnen eingegangenen Pflichten vorzeitig beendet wird.

17. Pächter, Teilpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, sollten das Recht haben, auf dem von ihnen bewirtschafteten Pachtgut alle Verbesserungen vorzunehmen, die sich als notwendig erweisen können, und sollten, wenn der Grundeigentümer

oder die zuständige Stelle vorher diesen Verbesserungen zugestimmt hat oder wenn diese gesetzlich zulässig sind, bei der Übergabe des Pachtgutes Anspruch auf Entschädigung für den nicht abgeschriebenen Wert solcher Verbesserungen haben.

18. Wo es üblich oder notwendig ist, daß die Pächter, Teilpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte auf dem Pachtgut wohnen, sollte den Grundeigentümern nahegelegt werden, ihnen eine angemessene Wohnung zur Verfügung zu stellen; diese sollte auf jeden Fall Normen entsprechen, die mit der Menschenwürde vereinbar sind, z.B. in bezug auf den Schutz gegen Witterungseinflüsse, Trinkwasserversorgung, sanitäre Anlagen und getrennte Unterbringung des Viehs. Die zuständige Stelle sollte alle durchführbaren und geeigneten Maßnahmen treffen, um den Grundeigentümern bei der Erfüllung dieser Pflichten zu helfen.

19. Sofern sich dies nicht schon aus der Art ihres Vertrages ergibt und die Umstände es gestatten, sollte den Pächtern, Teilpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte die Nutzung einer Landparzelle zur Erzeugung von Nahrungsmitteln für sich und ihre Familien gestattet werden.

20. Im Rahmen von Systemen öffentlicher Eintragungen sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Rechte von Pächtern, Teilpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte kostenlos ordnungsgemäß einzutragen und die betreffenden Eintragungen stets auf dem letzten Stand zu halten.

IV. Ergänzende Maßnahmen

21. Wo dies angebracht ist, sollten die zuständigen Stellen, soweit möglich in Zusammenarbeit mit den beteiligten Organisationen, die Pächter, Teinpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte zur Gründung von Genossenschaften, z.B. Genossenschaften für die Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, Kreditgenossenschaften, Bezugs- und Absatzgenossenschaften, oder zum Ausbau der allenfalls schon bestehenden Einrichtungen dieser Art ermutigen und sie entsprechend anleiten.

22. (1) Unter Berücksichtigung der verfügbaren innerstaatlichen Hilfsquellen und der innerstaatlichen Verhältnisse sollten Maßnahmen getroffen werden, um Pächtern, Teinpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte billigen Kredit in ausreichendem Umfang in Geld und Naturalien zu gewähren, insbesondere um

- a) zur Steigerung der Produktion und des Verbrauchs beizutragen;
- b) den Zugang zu Grund und Boden zu erleichtern;
- c) die Wirksamkeit von Agrarreformen und Siedlungs- vorhaben zu erhöhen.

(2) Die Gewährung von Krediten dieser Art sollte nach Möglichkeit im Rahmen von genehmigten und überwachten landwirtschaftlichen Entwicklungs- und Betriebs- führungsprogrammen erfolgen.

(3) Unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse sollte den nachstehenden Kreditsystemen besondere Beachtung geschenkt werden:

- a) billiger genossenschaftlicher Kredit;
- b) überwachter Kredit;
- c) billiger Bankkredit;
- d) zinsloser staatlicher Kredit.

(4) Pächter, Teelpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte sollten zur Aufnahme von Krediten für die Verbesserung des Pachtgutes nicht die Bewilligung des Grundeigentümers einholen müssen.

23. (1) Die zuständigen Stellen und Einrichtungen sollten geeignete Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, daß den Pächtern, Teelpächtern und ähnlichen Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte und deren Angehörigen allgemeine Bildungsmöglichkeiten sowie Programme für landwirtschaftlichen Unterricht und berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft tatsächlich zugänglich sind.

(2) Sind diese Personen Nutznießer von Agrarreformen oder Siedlungsvorhaben, so sollten besondere Unterrichts- und Ausbildungsprogramme für sie aufgestellt werden, damit sie aus solchen Reformen oder Vorhaben vollen Nutzen ziehen können.

(3) Vertreter der beteiligten landwirtschaftlichen Verbände sollten zur Tätigkeit der Regierungsstellen, die für die Anwendung der in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen verantwortlich sind, zugezogen werden.

24. Die zuständigen Stellen sollten koordinierte Programme zur Förderung der Beschäftigung auf dem Lande besondere Beachtung schenken, um

- a) den Pächtern, Teelpächtern und ähnlichen Gruppen

landwirtschaftlicher Arbeitskräfte sowie ihren Familien die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeitsfähigkeit voll zu verwerten;

- b) Arbeitskräften, die keine Beschäftigung in der Landwirtschaft finden können, eine Dauerbeschäftigung außerhalb der Landwirtschaft zu verschaffen.

25. Die zuständigen Stellen sollten dafür sorgen, daß die Pächter, Teelpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte

- a) nach Möglichkeit durch angemessene Systeme der Sozialen Sicherheit geschützt sind;
- b) an den Entwicklungsprogrammen für die ländlichen Gebiete, z. B. auf dem Gebiet des Bildungswesens, der Volksgesundheit, des Wohnungswesens und der Sozialdienste sowie der kulturellen und Freizeitaktivitäten, teilhaben und insbesondere in die Programme zur Entwicklung der Gemeinwesen mit einbezogen werden.

26. (1) Die Pächter, Teelpächter und ähnliche Gruppen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte sollten, soweit dies möglich und durchführbar ist, gegen das Risiko von Einkommensverlusten infolge von Naturkatastrophen, wie Trockenperioden, Hochwasser, Hagelschlag, Feuer sowie Tier- und Pflanzenkrankheiten, geschützt werden.

(2) Wo dies möglich und durchführbar ist, sollten die zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der Lage in dem betreffenden Land Versicherungssysteme zum Schutz dieser Gruppen gegen Risiken der genannten Art schaffen oder fördern und einen erheblichen Teil zu ihrer Finanzierung beitragen.